

Newsletter II/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie den Newsletter II/2020 des
Interessenverbandes der grenzüberschreitend tätigen
Unternehmen und deren Auftraggeber in Deutschland (IGTU)
e.V..

Bei Fragen hierzu stehen Ihnen unsere Ressortleiter gerne wie
folgt zur Verfügung:

- Ressort Steuer: Anne Kopunovic, Schatzmeisterin des IGTU
- Ressort Recht: Michael Fröschl, Präsident des IGTU

Unsere Ressortleiter erreichen Sie am besten unter info@igtu.eu
oder telefonisch unter +49 731 921 435 25

Neu-Ulm, den 18.09.2020



Die Schatzmeisterin des IGTU

- building bridges
- overcoming borders
- consulting companies

Thema: Covid-19; Überbrückungshilfe des Bundes für 06-2020 bis 12-2020

Die Bundesregierung hat für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, ein Konjunkturpaket auf den Weg gebracht, dessen wesentlicher Bestandteil eine Überbrückungshilfe ist.

Diese Überbrückungshilfe können auch grenzüberschreitend tätige Unternehmen bzw. Unternehmer in Anspruch nehmen.

Förderfähig sind Unternehmen, Soloselbständige oder Freiberufler, wenn sie ihre **Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte** oder einem **inländischen Sitz der Geschäftsführung** ausüben **UND** bei einem **deutschen Finanzamt gemeldet** sind.

Die Überbrückungshilfe wird branchenunabhängig gewährt, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um **durchschnittlich** mindestens 60 % gegenüber den gleichen Vorjahresmonaten zurückgegangen ist.

Die Überbrückungshilfe kann ausschließlich über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder einen Rechtsanwalt beantragt werden und setzt dessen Bestätigung der Antragsberechtigung, des Umsatzrückgangs und der laufenden Fixkosten voraus.

Die Überbrückungshilfe können nur von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die vor dem 01.11.2019 gegründet wurden und die Antragsteller dürfen nicht bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.

Die Höhe der Überbrückungshilfe

Die Höhe der Überbrückungshilfe beträgt maximal pro Monat

- 3.000 EUR für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten
- 5.000 EUR für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten
- 50.000 EUR für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten

Berücksichtigt wird, wer am Stichtag **29. Februar 2020** in dem Unternehmen beschäftigt war.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzrückgang,
- 50 % der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 %,
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 40 % und 50%
im Leistungsmonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Fixkosten und andere feste Ausgaben, sowie Personalkosten zu einem gewissen Anteil im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind.

Antragsfrist

Achtung: Die Antragsfrist ist zweigeteilt

1. Stufe

Der Antrag für die Monate 06-2020 bis 08-2020 ist bis **30.09.2020** zu stellen.

2. Stufe

Der Antrag für die Monate 09-2020 bis 12-2020 kann erst ab **01.10.2020** gestellt werden, voraussichtliches Fristende ist dann der **30.11.2020**.

Rückzahlungen, Zinsen

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der tatsächliche Umsatz höher war als bei Antragstellung erwartet wurde, und ist deshalb zu viel Überbrückungshilfe ausgezahlt worden, muss diese zurückgezahlt werden. Wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug, d. h. für vorsätzliche oder auch nur leichtfertige Falschangaben vorliegen, werden die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet.

Die Überbrückungshilfen sind nicht zu verzinsen.

Anrechnung der Soforthilfe 03-2020 bis 05-2020

Soforthilfe, die ein Unternehmen bereits für die Monate März bis Mai 2020 erhalten hat, wird anteilig angerechnet.

Link für weiterführende Informationen

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>